OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851875/6/MS

Datum:
Linz, 9. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der F M B GmbH, vertreten durch L Rechtsanwalts GmbH, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Juni 2023, GZ: BHLLBA-2023-87060/5-PM, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

A. zu Recht:

I. Aufgrund der Zurückziehung des Anbringens vom 10. März 2023 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Juni 2023, GZ: BHLLBA-2023-87060/5-PM, ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Bescherde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Juni 2023, GZ: BHLLBA-2023-87060/5-PM, wurde der Antrag der F M B GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch Behandlung zusätzlicher Schlüsselnummern in Halle 10 am Standort W, H, auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei dem Verbesserungsauftrag vom 1. Juni 2023 nicht fristgerecht nachgekommen, wodurch der ggst. Antrag zurückzuweisen sei.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin zu Handen ihrer Rechtsvertretung am 20. Juni 2023 zugestellt worden ist, richtet sich die am 10. Juli 2023 von der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin verfasste und rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juni 2023 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufheben; in eventu den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 15. Juni 2023 wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften ersatzlos aufheben und die Sache zur Verhandlung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuweisen.

Als Beschwerdegründe wurden fehlende Anzeigenpflicht und fehlende Genehmigungspflicht, die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens, fehlende Verfahrensbestimmungen über die Vorgangsweise nach § 81 Abs. 2 Z. 9 GewO-Änderungen, Unzuständigkeit der Behörde, Anzeigeverfahren nach § 37 Abs. 4 Z. 2 AWG 2002 sowie aufrechte Betriebsanlagengenehmigung mangels Überleitungsbescheid gemäß § 78 Abs. 23 AWG geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragt unter Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Am 13. September 2023 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt und wurde vor Schluss der mündlichen Verhandlung seitens der Beschwerdeführerin erklärt, dass im Falle, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Eingabe vom 10. März 2023 als Antrag oder Anzeige wertet, die als Antrag oder Anzeige gewertete Eingabe zurückgezogen wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. September 2023, an der Frau Mag. H-M M als Angestellte der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. L als Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin und Mag. P als Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.
Als Zeuge wurde der abfallrechtliche Geschäftsführer der Beschwerdeführerin, Ing. R, einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Am 10. März 2023 übermittelte der abfallrechtliche Geschäftsführer der Beschwerdeführerin eine E-Mail an die belangte Behörde mit dem Betreff „Abtrag auf Behandlung zusätzlicher Schlüsselnummern in Halle 10“ und gab im Anschreiben bekannt „im Anhang übermittle ich Ihnen einen Antrag“.

Der Anhang besteht aus einem mehrseitigen Schreiben mit dem Betreff „Mitteilung über die Behandlung von zusätzlichen Abfallarten am Standort W, H“.

Nach Anführung der für den Standort erteilten Änderungsgenehmigungen der Bezirkshauptmannschaften Steyr-Land und Linz-Land wurde auf der Grundlage des § 81 Abs. 1 Z. 9 GewO mitgeteilt, dass in der Anlage auch die nachstehend angeführten Abfallarten behandelt werden, wobei eine Kapazitätserweiterung damit nicht verbunden ist. Nach Beschreibung der Tätigkeit wurde abschließend um Kenntnisnahme mittels Bescheid höflich ersucht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 1. Juni 2023 wurde die Beschwerdeführerin zur Verbesserung mit Frist bis zum 15. Juni 2023 aufgefordert und auf die Folgen des fruchtlosen Fristablaufs gemäß § 13 Abs. 3 AVG hingewiesen.

Am letzten Tag brachte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Fristerstreckung bis zum 7. Juli 2023 ein.

Am 15. Juni 2023 erließ die belangte Behörde den hier mit Beschwerde bekämpften Bescheid.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus der E-Mail-Eingabe vom 10. März 2023 samt Beilage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu A.:
Eingangs ist festzuhalten, dass es dem Inhaber einer Betriebsanlage grundsätzlich freisteht, durch entsprechende inhaltliche Gestaltung seines Anbringens den Umfang des darüber abzuführenden Verwaltungsverfahrens zu bestimmen (vgl. VwGH 27.10.2017, Ra 2017/04/0082).

Parteierklärungen sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen (vgl. u.a. VwGH 20.12.2022, Ra 2021/12/0023).

Gegenständlich hat die Beschwerdeführerin eine Eingabe an die belangte Behörde gerichtet, welche mit E-Mail eingebracht wurde. Aus der E-Mail, der die Eingabe als Beilage angeschlossen worden war, ist ersichtlich, dass dort auf einen Antrag verwiesen wurde, der beiliegend übermittelt wird.
In der Beilage selbst war das Wort „Antrag“ oder etwas wird „beantragt“ nicht mehr zu finden. Diese Beilage trägt den Betreff „Mitteilung“ und endet mit „es wird höflich um Kenntnisnahme mittels Bescheid“ ersucht.

Die belangte Behörde ging offensichtlich von einem Antrag aus, der bei ihr eingebracht wurde und erließ sie in der Folge einen Verbesserungsauftrag, in dem sie klar zum Ausdruck brachte, es handle sich bei der Eingabe um einen Antrag, dem nicht ausreichend Unterlagen angeschlossen worden waren. Die Beschwerdeführerin ersuchte um Fristerstreckung zur Vorlage von Unterlagen, ohne der belangten Behörde mitzuteilen, man habe ja, wie in der Beschwerde angeführt, bloß eine Mitteilung machen wollen, die mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden soll.

Aufgrund des Anschreibens (E-Mail), das an die belangte Behörde gerichtet war und der diesem angeschlossenen Beilage, in der eine bescheidmäßige Erledigung der belangten Behörde über das von der belangten Behörde eingebrachte Anbringen begehrt wird, ist jedenfalls davon auszugehen, dass das Anbringen unter Zugrundelegung des objektiven Erklärungswertes keinesfalls als bloße Mitteilung zu qualifizieren ist, sondern es sich darüber hinaus, wie bereits aus der

E-Mail vom 10. März 2023 sowohl im Betreff als auch im Anschreiben selber klar hervorgeht, um einen Antrag, gerichtet an die belangte Behörde, handelt.

Gemäß § 13 Abs. 7 AVG können Anträge in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.
Die Zurückziehung eines verfahrenseinleitenden Antrages ist solange möglich, als noch einmal anhand der Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung über den betreffenden Antrag selbst abzusprechen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 RZ 42, Stand 1.1.2014, rdb.at).
Aufgrund der Beschwerde gegen den unter I. dargestellten Bescheid ist dieser nicht rechtskräftig geworden und stand daher für die Beschwerdeführerin die Möglichkeit offen, diesen auch noch in der Beschwerdeverhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zurückzuziehen.

Aufgrund der vorliegenden Zurückziehung ist der Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufzuheben.

Zu B.:
Durch die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Anbringens und der daraus resultierenden ersatzlosen Aufhebung des bekämpften Bescheides verliert somit die vorliegende Beschwerde den Beschwerdegegenstand, womit im Ergebnis die vorgelegte Beschwerde zurückzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß